

Das Andere Buch.

Cap. I.

Was nach ausgeschürfften Gängen zu betrachten.

§. 1.



Ine eheliche Gesellschaft/ oder ein Bergmann/so sich uff neu-entblöseten Gängen oder neu auff kömenden Bergwercken zu bauen einlassen will/ soll folgende Punkte wohl betrachten: Und fürwar/oh-

ne dieses/ so es auch nur an einem/oder zweyen Stücken mangelt/ wird keiner viel ausrichten. Was etliche mit Schaden erfahren haben/ mag ein ander in gute Obacht nehmen.

§. 2. Worunter das Territorium lieget/ muß gutwillige und gütige Herrschafft haben/ die dem Bergwerck und Bergleuten geneigt/ und alle Beförderung zum Bergwerck thut.

§. 3. Muß es gute Gelegenheit zu Holz und Kohlen haben/ standhafftig in einem rechten Werth/entweder zur Fuhre/oder zur Flöße.

§. 4. Beständig Wasser zur Hütten/ Pochwerck/ Mühlen/ Künsten/ und/so es möglich/ zum flößen.

§. 5. Muß es mit recht verständigen/ erfahrenen Amt- und Bergleuten uffn Bergwercken und Schmelz- Hütten versehen werden/ die da auffrichtig und redlich handeln/ und einem iedem Recht und Billigkeit mittheilen/ und dem Bergwerck recht vorstehen.

§. 6. Gute Berg- und Hütten- Ordnung muß seyn/ oder auffgerichtet/ und ohne alles Bedencken steiff und fest darüber gehalten werden.

§. 7. Unterthanen/ die nicht zu hart mit Frohn beschweret seynd/ damit sie bey dem Bergwerck mit allerhand Fuhren und ander Arbeit können behülfflich seyn.

§. 8. Denen Bergleuten und Gewercken muß Freyheit gegeben/ und freyer Zu- und Abzug vergönnet werden.

§. 9. Müßen Wege und Stege zum Bergwercken/ Pochwercken und Hütten/ wie denn auch zu Holz und Kohlen/ vergönnet werden.

§. 10. Muß es Gebirge haben/ damit den Wassernöthigen Zechen mit Stollen zu helfen/ dann ohne Stollen kan kein Bergwerck Bestand haben.

§. 11. Muß zum Erb- Stollen- treiben/ Steuer oder eine Zeitlang Begnadigung an Zehenden oder Holz/ oder andern seyn.

Dieses sind die Haupt-Puncta, so ein Bergmann betrachten muß / und sind bey ausgeschürfften Gängen / deren noch mehr von nöthen.

Als:

§. 12. Ob der Orth weit ab von Leuten / oder deren Wohnung abgelegen. Dann wann der Bergmann weit an die Arbeit zu gehen hat/ darüber er müde wird / ehe er auff die Zeche kömmet/ ist es beschwerlich: noch beschwerlicher / wenn er hernach auch tieff ein- und ausfahren soll. So auch ein solcher Orth eines eingelen Gebäudes weit abe von andern Berg- Städten gelegen / so kan man nicht allemahl solche Leute um ein billig Lohn haben/ wie man sie bedarff / zu Vorstehern/ zu Zimmern / zu Künsten / zum rein machen der Erze / und andere Berg- Leute die Menge / so man hierzu bedarff / derer auff den gangbaren Berg- Städten die Wahl und Menge zu bekommen seynd. An einen solchen abgelegenen / oftmahls unfruchtbaren Ort oder Territorio, (welches nicht eine geringe Verhinderung / werden auch die Gänge nicht mit solchen Fleiß ersuchet / wie sonst in der Nähe bey den Berg- Städten geschicht.

§. 13. Ob das erbaute Metall oder Minerale in- oder ausser Landes / und in der Menge zu vertreiben?

§. 14. Ob man gute und friedliche Nachbarn habe? Denn da ist keines Bauens / wo man sich täglichen Überfallens und Krieges zu besorgen hat / und können zauberische Nachbarn viel Schaden anrichten. Denn man weiß / wie sie etlicher Orten das Schmelzen verzaubert haben / und machen können / daß man kein Metall aus dem Erze bringen kan. Theils Orten wird der Zinnstein verzaubert / daß er in rein machen auffstehet / und in Wasser mit davon gehet. Item / so ist an manchen Orthen die Dieberey so groß / daß alle Kosten vergebens seynd; Geschicht meistens mit Zstein / welcher oftmahls Löffel-weiß verkauft wird: Mit den Z- Erzen / so die Töpffer alsbald zum Lasuren brauchen können: Eines Orts mit dem Farb- Kobolten / die aus der Grube weggestohlen werden / ist auch wohl mit reichen Z Erzen geschehen.

§. 15. Ob der Fund- Grübner oder Bergmann und seine Mit- Gesellen des Vermögens seynd / das Werck selbst zu bauen; oder / ob sie vermögende Gewercken darzu erlangen können? Dann ohne Geld ist kein Bergbau anzufangen. Es erfordert aber ein Werck mehr Verlags / als das andere / und gehet bey etlichen endlich schwer her.

§. 16.